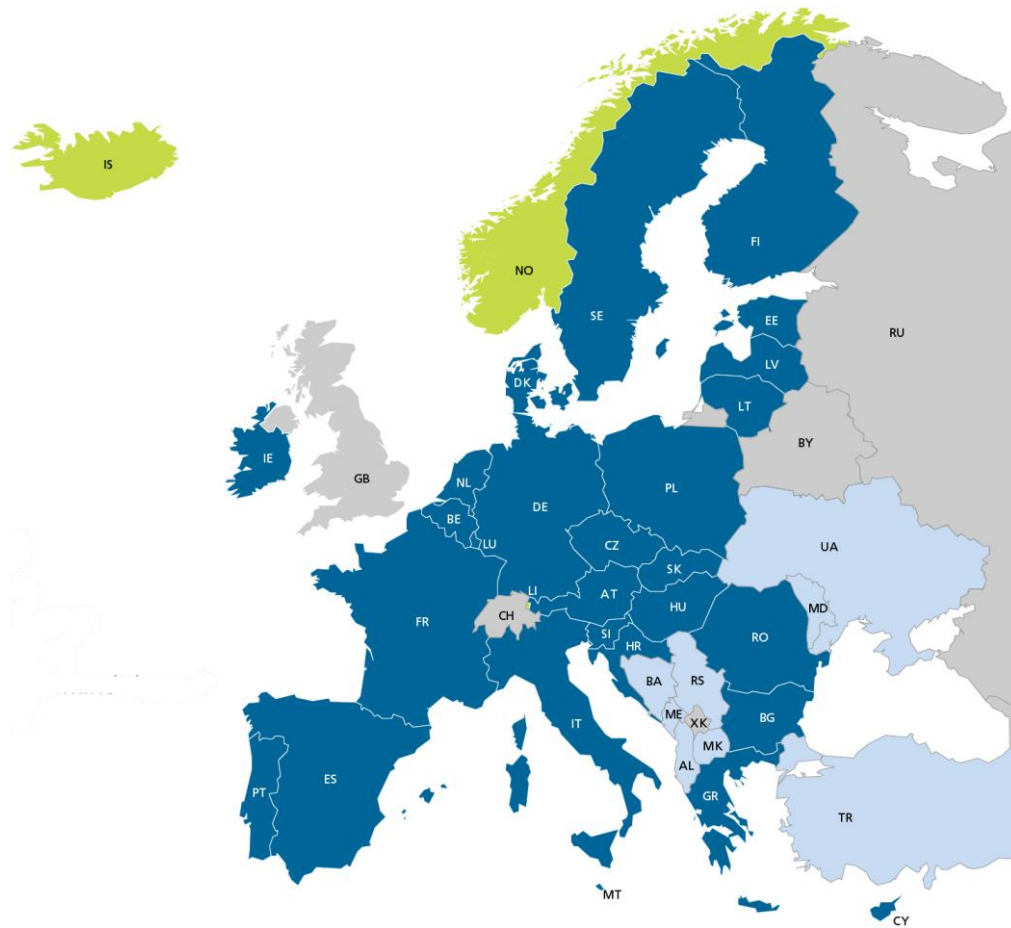


Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)

Kurzinformation



Grafik: Europa heute © Direktion für europäische Angelegenheiten, DEA

© Stabsstelle EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)

Was ist der EWR?

Durch den EWR sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die drei EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) in einem über 452 Millionen Verbrauchern¹ umfassenden Binnenmarkt zusammengeschlossen, in welchem für alle beteiligten Staaten die gleichen Grundregeln gelten. Die Staatsbürger aller 30 EWR-Mitgliedstaaten haben das Recht, vom freien Warenverkehr, freien Personenverkehr, freien Dienstleistungsverkehr und vom freien Kapitalverkehr (die so genannten "4 Grundfreiheiten") Gebrauch zu machen. Zudem untersagt Artikel 4 EWR-Abkommen jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Diskriminierungsverbot).



Vertragsunterzeichnung in Porto am 2. Mai 1992
mit damaligem Regierungschef Hans Brunhart²

Was umfasst das EWR-Abkommen nicht?

Das EWR-Abkommen deckt unter anderem folgende EU-Politikbereiche nicht ab:

- Gemeinsame Landwirtschafts- und Fischereipolitik
- Zollunion
- Gemeinsame Handelspolitik
- Gemeinsame Steuerpolitik
- Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik
- Justizpolitik und Inneres (die EFTA-Staaten sind Teil des Schengen-Raums)
- Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

EWR-Abkommen

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) gründet sich auf:

- die primäre Gesetzgebung der Europäischen Union, die im Lauf der letzten vierzig Jahre entwickelt wurde (= Diskriminierungsverbot, 4 Grundfreiheiten, gemeinsame Wettbewerbsregeln und flankierende und Horizontale Politiken)
- und auf die darauf aufbauende sekundäre Gesetzgebung, das so genannte Acquis Communautaire (= EWR-relevante EU-Rechtsakte, welche von den EU-Institutionen fortlaufend angenommen werden).

Daher ist ein grosser Teil des EWR-Abkommens mit den entsprechenden Bestimmungen zu den vier Grundfreiheiten, wie sie im 1957 in Rom unterzeichneten EWG-Vertrag festgelegt sind, identisch.

¹ Quelle: <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/eu/europaeische-union/mitgliedstaaten-eu.html>.

² Bild: Amt für Kultur, Landesarchiv.

Das EWR-Abkommen besteht aus dem Hauptabkommen mit 129 Artikeln, 52 Protokollen, 22 Anhängen und einer Schlussakte sowie den EWR-relevanten EU-Rechtsakten (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, etc.), auf die darin verwiesen wird. Im Jahre 2024 wurden insgesamt 556 EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen übernommen. Die Gesamtzahl der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte beläuft sich bis Ende 2024 auf 14'641. Im Vergleich dazu bestand das EWR-Abkommen im Jahre 1992 aus 1875 EU-Rechtsakten.

Diskriminierungsverbot (Art. 4 EWR-Abkommen / Art. 18ff AEUV³)

Gemäss Artikel 4 EWR-Abkommen ist jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Das bedeutet, dass liechtensteinische Staatsbürger (natürliche Personen) EU-Staatsbürgern gleichgestellt sind. Im Hinblick auf Gesellschaften (juristische Personen) gilt folglich, dass in Liechtenstein errichtete Gesellschaften den in der EU errichteten Gesellschaften gleichzustellen sind.

Die vier Grundfreiheiten

Die vier Grundfreiheiten Waren-, Personen- und Kapitalverkehrsfreiheit sowie die Dienstleistungsfreiheit sind die Grundpfeiler des Europäischen Binnenmarkts und dessen zentrale Garanten. Sie beseitigen bestehende Regelungen der Mitgliedsstaaten, die den grenzüberschreitenden Austausch behindern.

Warenverkehrsfreiheit (Artikel 8ff EWR-Abkommen / Artikel 34ff AEUV)

Dank der Warenverkehrsfreiheit können alle EWR-Erzeugnisse, die in einem EWR-Mitgliedstaat ihren Ursprung haben, oder rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, in allen anderen EWR-Mitgliedstaaten frei vermarktet werden. Dies bedeutet, dass Ein- und Ausfuhrzölle sowie mengenmässige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und alle Massnahmen gleicher Wirkung im innergemeinschaftlichen Handel untersagt sind.

Personenverkehrsfreiheit (Artikel 28ff und Artikel 31 EWR-Abkommen / Artikel 45ff und Artikel 49ff AEUV)

Die Personenverkehrsfreiheit wird in die Arbeitnehmerfreizügigkeit für unselbständig und in die Niederlassungsfreiheit für selbständig tätige Personen unterteilt:

Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 28 EWR-Abkommen / Artikel 45ff AEUV)

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ermöglicht jedem EWR-Bürger, seinen Beruf im gesamten EWR-Raum auszuüben. Diese umfasst als Begleitrechte das Recht zur Einreise, zum Aufenthalt während der Erwerbstätigkeit und zur Ausreise nach Beendigung der Erwerbstätigkeit. Somit kann jeder Liechtensteiner Staatsbürger im ganzen EWR-Raum unter den gleichen Voraussetzungen wie ein EU-Bürger Arbeit suchen, im entsprechenden EWR-Mitgliedstaat arbeiten und dort Aufenthalt nehmen.

Niederlassungsfreiheit (Artikel 31 EWR-Abkommen / Artikel 49ff AEUV)

Der Freizügigkeit der Arbeitnehmer entspricht in Bezug auf die selbständigen Berufe sowie die juristischen Personen (insbesondere Gesellschaften) die Niederlassungsfreiheit. Sie betrifft die auf Dauer in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit. Folglich kann jeder Liechtensteiner und jedes in Liechtenstein errichtete Unternehmen im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanzen gründen.

Dienstleistungsfreiheit (Artikel 36ff EWR-Abkommen / Artikel 56ff AEUV)

Die Dienstleistungsfreiheit ist das Pendant zur Niederlassungsfreiheit bei vorübergehender, grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung auf dem Gebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates. Sie ermöglicht es jedem im EWR errichteten Unternehmen (unabhängig von seiner Form - Personengesellschaft bzw. juristische Person) im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie

³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften grenzüberschreitend und zeitlich befristet Dienstleistungen zu erbringen.

Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 40ff EWR-Abkommen / Artikel 63ff AEUV)

Die Kapitalverkehrsfreiheit ermöglicht es jedem Liechtensteiner bzw. jedem in Liechtenstein errichteten Unternehmen, im ganzen EWR unter den gleichen Voraussetzungen wie EU-Bürger bzw. EU-Gesellschaften Investitionen zu tätigen sowie Grundstücke oder Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben.

Gemeinsame Wettbewerbsregeln

Einheitliche Wettbewerbsregeln sollen den freien Warenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sichern und verhindern, dass die zwischen den Mitgliedsstaaten abgebauten Grenzen durch private Vereinbarungen oder einseitiges staatliches Handeln wiedererrichtet werden. Diese einheitlichen Wettbewerbsregeln umfassen die folgenden Teilgebiete:

- Wettbewerbsregeln für Unternehmen (Artikel 53ff EWR-Abkommen / Artikel 101ff AEUV)
- das Verbot von rechtswidrigen staatlichen Beihilfen (Artikel 61ff EWR-Abkommen / Artikel 107ff AEUV)
- das öffentliche Auftragswesen (Artikel 65 Abs. 1 EWR-Abkommen)
- die Vereinheitlichung der Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums (Artikel 65 Abs. 2 EWR-Abkommen)

Die Einhaltung der Wettbewerbsregeln in den EU-Staaten wird von der Europäischen Kommission und in den EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) von der EFTA-Überwachungsbehörde beaufsichtigt.

Horizontale und flankierende Politiken

Neben den gemeinsamen Wettbewerbsregeln ist für das Funktionieren des Binnenmarktes auch eine Harmonisierung in den Bereichen Sozialpolitik (Anh. XVIII EWR-Abkommen), Konsumentenschutz (Anh. XIX EWR-Abkommen), Umwelt (Anh. XX EWR-Abkommen), Statistik (Anh. XXI EWR-Abkommen) und Gesellschaftsrecht (Anh. XXII EWR-Abkommen) notwendig. Diese Bestimmungen bezeichnet man als horizontale Politiken (vgl. Artikel 66ff EWR-Abkommen).

Demgegenüber regeln so genannte flankierende Politiken die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die vier Grundfreiheiten haben. Hierzu zählen Forschung und Entwicklung, Ausbildung, Fördermassnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen, Tourismus, Medien, usw. (vgl. Artikel 78ff EWR-Abkommen). Diese Programme sehen die Förderung von unterschiedlichen Projekten vor⁴.

EWR-Geschichte

Seit der Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) im Jahre 1960 zählte die Europäische Gemeinschaft zum wichtigsten Handelspartner der EFTA. 1972 haben einzelne EFTA-Staaten Freihandelsabkommen mit der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) abgeschlossen, um die Einfuhrzölle auf industriell gefertigte Produkte abzuschaffen. Dieses Ziel war im Jahr 1977 weitgehend erreicht.

Die Idee, einen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, reicht auf eine gemeinsame Ministersitzung von EFTA und EWG zurück, die 1984 in Luxemburg stattgefunden hat. Bei dieser Sitzung wurde eine Erklärung angenommen, in der die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraums erwähnt wurde.

⁴ Siehe auch: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-ewr/wissenswertes/veroeffentlichungen/eu-programmbeteiligung>.

1989 hat Jacques Delors, der damalige Präsident der Europäischen Kommission, eine neue Form der Partnerschaft vorgeschlagen, die später dann im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Form annehmen sollte. Die EFTA-Staaten, zu denen damals Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden und die Schweiz zählten, nahmen diese Idee mit Begeisterung auf. Im Juni 1990 wurden die formellen Verhandlungen aufgenommen. Am 2. Mai 1992 wurde in Porto (Portugal) das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) unterzeichnet. Die Vertragsparteien waren die damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Irland, Griechenland, Spanien, Portugal) sowie die EFTA-Staaten Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden. Am 1. Januar 1995 wurden die EFTA-Staaten Österreich, Finnland und Schweden Mitgliedstaaten der EU. Liechtenstein wurde am 1. Mai 1995 Vollmitglied im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Am 1. Mai 2004 wurden Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei, am 1. Januar 2007 Bulgarien und Rumänien und am 1. Juli 2013 Kroatien Mitgliedstaaten der EU und gleichzeitig auch Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, da jedes Land, welches der EU beitreten möchte, auch Mitglied des EWR werden muss (Artikel 128 EWR-Abkommen).



Botschafter S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein
bei der Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens
am 25. Juli 2007 in Brüssel⁵



Botschafter Kurt Jäger
bei der Unterzeichnung des EWR-Erweiterungsabkommens
am 11. April 2014 in Brüssel⁶

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat über seine Absicht, gemäss Artikel 50 EU-Vertrag aus der Europäischen Union auszutreten (Brexit). Das Austrittsabkommen trat am 1. Februar 2020 in Kraft, nachdem es am 17. Oktober 2019 zusammen mit der Politischen Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftige Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbart worden war. Mit dem Brexit verlässt das Vereinigte Königreich nicht nur die EU, sondern gleichzeitig auch den EWR.

EWR-Mitgliedstaaten

Zum EWR gehören die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) - Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie die drei EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen. Die Schweiz nimmt als einziger EFTA-Staat am EWR nicht teil.

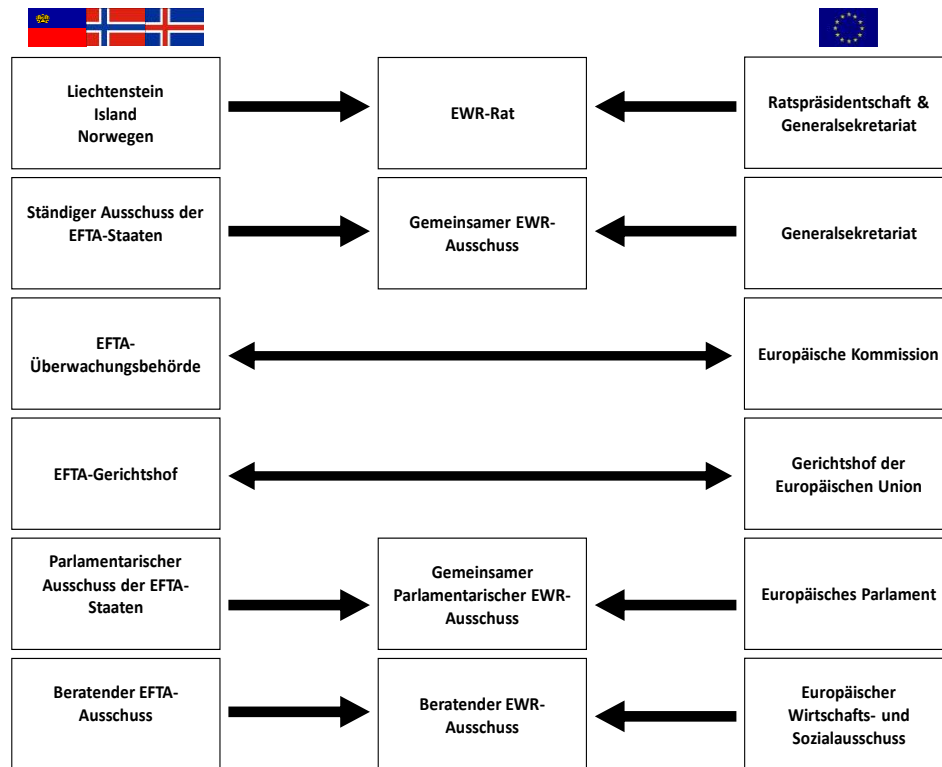
EWR-Institutionen

Der institutionelle Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besteht aus zwei Pfeilern - man spricht in diesem Zusammenhang auch von der so genannten Zwei-Pfeiler-Struktur.

⁵ Bild: Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union in Brüssel.

⁶ Bild: Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union in Brüssel.

Die Europäische Union (EU) bildet mit ihren Institutionen den ersten (EU-Organ), die EWR/EFTA-Staaten (Lichtenstein, Island, Norwegen) mit ihren eigenen Institutionen den zweiten Pfeiler (EWR/EFTA-Organ). Zwischen diesen beiden Pfeilern sind die gemeinsamen EWR-Organen angesiedelt. Durch diese nehmen die 30 EWR-Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten sowie die drei EWR/EFTA-Staaten Lichtenstein, Island und Norwegen) gemeinsam die Durchführung und die Entwicklung des EWR vor.



Gemeinsame Organe

In den Gemeinsamen Organen, welche für die Vorbereitung von Entscheidungen, für Beschlussfassungen und die Streitbeilegung zuständig sind, besitzt jeder EWR/EFTA-Staat eine Stimme. Die EU-Staaten sprechen in diesen Organen mit einer gemeinsamen Stimme. Da die Beschlüsse einstimmig gefasst werden, hat jeder EWR/EFTA-Staat für sich und die EU-Staaten gemeinsam ein Vetorecht.

EWR-Rat

Der EWR-Rat setzt sich aus den Aussenministern der EWR/EFTA-Staaten, Vertretern der EU-Ratspräsidentschaft sowie Vertretern des Generalsekretariats zusammen. Der EWR-Rat tagt zweimal jährlich. Er überprüft das Funktionieren des EWR-Abkommens und bestimmt dessen politische Entwicklung.

Gemeinsamer EWR-Ausschuss

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss besteht aus Vertretern der EWR/EFTA-Staaten (in der Regel auf Botschafterebene), Vertretern des Generalsekretariats und einem Beobachter der EFTA-Überwachungsbehörde. Er tritt regelmässig zusammen und ist für die laufende Verwaltung des EWR-Abkommens zuständig und ist zugleich Forum für den Meinungsaustausch und die einvernehmliche Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Übernahme von EU-Rechtsakten in das EWR-Abkommen.

Seine Beschlüsse, welche zur Übernahme neuen EU-Rechts in das EWR-Abkommen führen, werden im Einvernehmen zwischen der EU einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EWR/EFTA-Staaten andererseits gefasst. Die nationalen innerstaatlichen Genehmigungsverfahren bleiben in jedem Fall

vorbehalten. Die verfassungsmässigen Rechte von Fürst, Volk, Landtag und Regierung werden dadurch nicht berührt.

Gemeinsamer parlamentarischer EWR-Ausschuss

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss besteht aus je zwölf Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zwölf Mitgliedern der Delegationen der nationalen Parlamente der EWR/EFTA-Staaten. Er ist zwar nicht direkt in das EWR-Beschlussfassungsverfahren einbezogen, kann aber eine gewisse Kontrolle ausüben. Die dafür eingesetzten Instrumente sind Berichte und Resolutionen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zum Jahresbericht des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Beratender EWR-Ausschuss

Der Beratende EWR-Ausschuss besteht aus je neun Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EU und neun Mitgliedern des Beratenden Ausschusses der EFTA, zwei davon aus Liechtenstein. Er tritt einmal im Jahr zusammen und ist das Organ für den Gedankenaustausch zwischen den Sozialpartnern im EWR.

Der Beratende EWR-Ausschuss bezweckt eine Stärkung der Kontakte zwischen den Sozialpartnern sowie deren koordinierte und regelmässige Zusammenarbeit. Zudem wird er bei der Ausarbeitung von EWR-relevanten Regeln in allen Wirtschafts- und Sozialfragen konsultiert, steht dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss als beratendes Organ zur Seite und gibt Stellungnahmen in Form von Berichten und Entschlüssen ab.

EWR/EFTA-Organ

Innerhalb der Zwei-Pfeiler-Struktur des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) gibt es spiegelbildlich zum EU-Pfeiler einen EFTA-Pfeiler, in welchem die eigenen, reinen EWR/EFTA-Organen beheimatet sind. Diese sind mit ähnlichen Kompetenzen wie die EU-Organen ausgestattet. Die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) haben an diese Organen jedoch keine Gesetzgebungskompetenz abgegeben.

Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten

Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten besteht aus Vertretern der EWR/EFTA-Staaten auf Botschafterebene sowie aus Beobachtern der Schweiz und der EFTA-Überwachungsbehörde. Er tritt in der Regel einmal monatlich zusammen und dient als Forum, in dem sich die EWR/EFTA-Staaten untereinander konsultieren und sich auf eine gemeinsame Position einigen, ehe sie im Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit Vertretern der EU zusammentreffen.

Für die tägliche Verwaltung des EWR-Abkommens sind seine Unterausschüsse (Subkomitees) unerlässlich. Den Subkomitees sind wiederum zahlreiche Arbeits- und Expertengruppen unterstellt, in denen jeder EU-Rechtsakt, welcher in das EWR-Abkommen zu übernehmen ist, auf dessen EWR-Relevanz geprüft wird.

EFTA-Überwachungsbehörde

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), mit Sitz in Brüssel, stellt sicher, dass die EWR/EFTA-Staaten ihren Verpflichtungen im Rahmen des EWR-Abkommens nachkommen. Hierzu ist sie mit denselben Kompetenzen wie die Europäische Kommission ausgestattet. Der EFTA-Überwachungsbehörde steht das College vor, welches sich aus je einem College Member aus jedem EWR/EFTA-Staat zusammensetzt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde überwacht die vertragskonforme Umsetzung und Anwendung bzw. Einhaltung der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte durch die EWR/EFTA-Staaten. Diese sind daher verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde die Massnahmen zur Umsetzung der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte in nationales Recht anzuzeigen. Kommt die EFTA-Überwachungsbehörde zur Auffassung, dass eine Verletzung des EWR-Abkommens durch einen

EWR/EFTA-Staat vorliegt, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, welches in letzter Konsequenz mit einer Klage vor dem EFTA-Gerichtshof enden kann.

EFTA-Gerichtshof

Der EFTA-Gerichtshof, mit Sitz in Luxemburg, entspricht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für Angelegenheiten, welche die EWR/EFTA-Staaten betreffen. Er setzt sich aus je einem Richter aus jedem EWR/EFTA-Mitgliedstaat zusammen.

Der Gerichtshof befasst sich mit Vertragsverletzungsklagen, die von der EFTA-Überwachungsbehörde gegen einen EWR/EFTA-Staat hinsichtlich der Umsetzung, Anwendung oder Auslegung von EWR-Recht vorgebracht werden und mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren EWR/EFTA-Staaten. Ausserdem können beim EFTA-Gerichtshof Rechtsmittel gegen wettbewerbsrechtliche Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde eingereicht werden und die nationalen Gerichte der EWR/EFTA-Staaten haben die Möglichkeit mittels Vorabentscheidungsersuchen Gutachten hinsichtlich der Auslegung von EWR-Recht einzuholen. Im Gegensatz zu den EU-Mitgliedstaaten ist kein Höchstgericht eines EWR/EFTA-Staates verpflichtet, dem EFTA-Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Rechtlich gesehen entfalten die Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofes zu Vorlagefragen keine bindende Wirkung, da es sich um Gutachten handelt. Dennoch werden die Vorabentscheidungen von den ansuchenden Gerichten wohl als verbindlich angesehen.

Parlamentarischer Ausschuss der EFTA-Staaten

Der Parlamentarische Ausschuss der EFTA-Staaten besteht aus bis zu je fünf Mitgliedern der nationalen Parlamente der EFTA-Staaten (Lichtenstein, Island, Norwegen, Schweiz), wobei die Schweiz in diesem Gremium nur Beobachterstatus besitzt. Seine Mitglieder bilden die EFTA-Seite des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses. Der Parlamentarische Ausschuss der EFTA-Staaten gibt Stellungnahmen zu EWR-Angelegenheiten ab und ist das Verbindungsorgan zu den nationalen Parlamenten der EFTA-Staaten.

Beratender EFTA-Ausschuss

Der Beratende EFTA-Ausschuss ist ein Forum für Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen in den EFTA-Staaten. Durch seine Kooperation mit den Sozialpartnern in der EU ist er ein Bindeglied zwischen den EU/EFTA-Sozialpartnern.

EFTA-Sekretariat

Das EFTA-Sekretariat steht dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und seinen Unterausschüssen (Subkomitees und Arbeitsgruppen), dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss sowie dem EWR-Rat bei der Umsetzung des EWR-Abkommens zur Seite. Zudem erledigt es Verwaltungsaufgaben und bereitet Sitzungen und Stellungnahmen für diese Organe vor.

Stabsstelle EWR

Die Regierung hat der Stabsstelle EWR nach dem Beitritt des Fürstentums Lichtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die Behandlung der EWR-Agenden übertragen. Die Stabsstelle EWR ist dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen unterstellt.



Die Hauptaufgaben der Stabsstelle EWR sind:

Monitoring von Entwürfen von EU-Rechtsakten

Gemäss Art. 99 EWR-Abkommen holt die EU-Kommission bei der Ausarbeitung neuer EWR-relevanter EU-Rechtsakte auf informellen Wege den Rat der von Experten aus den EWR/EFTA-Staaten ein. Bei der Setzung neuen EU-Rechts haben die beteiligten EWR/EFTA-Staaten dabei zwar kein Mitentscheidungsrecht, ihnen steht aber zumindest der Beobachterstatus und damit ein Informations- und Konsultationsrecht zu. Aus liechtensteinischer Sicht ist dieses Konsultationsrecht ein effektives Instrument zur Vertretung der eigenen Interessen. Im Rahmen von öffentlichen Konsultationen können nebst staatlichen Behörden auch Interessensverbände und Einzelpersonen zu Rechtsaktentwürfen Stellung nehmen.

Übernahme von EU-Rechtsakten in das EWR-Abkommen

Sämtliche zur Übernahme in das EWR-Abkommen anstehenden EU-Rechtsakte werden von den Fachexperten der LLV und ergänzend von der Stabsstelle EWR auf ihre jeweiligen praktischen und rechtlichen Auswirkungen hin geprüft. Insbesondere wird geprüft, ob spezifische Anpassungen an den EU-Rechtsakten vorgenommen werden müssen bzw. die Übernahme eines EU-Rechtsaktes der Zustimmung des Landtags bedarf. Alle Vorarbeiten für die EWR-Kommission des Landtags werden von der Stabsstelle EWR koordiniert und die entsprechenden Unterlagen bereitgestellt.

Umsetzung von EWR-Rechtsakten

Viele der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte müssen in die liechtensteinische Rechtsordnung umgesetzt werden. Um eine fristgerechte Umsetzung sicherstellen zu können, erstellt die Stabsstelle EWR in Zusammenarbeit mit den Fachexperten der LLV und den Ministerien halbjährlich EWR-Arbeitslisten. Die Regierung verabschiedet diese EWR-Arbeitslisten und die darin festgelegten Umsetzungsmassnahmen und Umsetzungszeitpläne per Regierungsbeschluss.

ESA-Vertragsverletzungsverfahren / Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof und dem EuGH

Gelangt die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) entweder aus eigenem Antrieb oder aufgrund einer Beschwerde eines betroffenen Bürgers/Unternehmens (so genannter "complaint") zur Auffassung, dass ein EWR/EFTA-Staat seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen (z.B. Umsetzung von in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakten oder Einhaltung der primärrechtlichen Bestimmungen des EWR-Abkommens) nicht oder nicht vollständig nachkommt, so leitet sie ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Zudem vertritt die Stabsstelle EWR die Regierung in Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof beziehungsweise in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

EWR/EU-Rechtsberatung für die Regierung und Ämter

In einer vom EWR-Recht zunehmend tangierten Verwaltung ist die Stabsstelle EWR zentrale Anlaufstelle bei EWR-rechtlichen Fragen. Die Stabsstelle EWR erstellt in diesem Zusammenhang Gutachten im Auftrag der Regierung und wirkt in verschiedenen Arbeitsgruppen beratend oder als Vorsitz mit. Zu erwähnen ist hier der Vorsitz in der Konsultationsgruppe Finanzmarktregulierung. Eine weitere zentrale Aufgabe der Stabsstelle EWR liegt darin, EWR-rechtliches Wissen all jenen Landesangestellten zu vermitteln, die durch ihre Arbeit mit dem EWR-Recht in Berührung kommen. Die Stabsstelle EWR führt zu diesem Zweck alljährlich EWR-Schulungen für alle Landesangestellten bzw. laufend spezifische EWR-Schulungen für die Fachexperten der LLV durch.

EWR-Information und EWR-Dokumentation

Die Informations- und Dokumentationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit werden durch die EWR-Dokumentation der Stabsstelle EWR wahrgenommen. Ihr obliegt u.a. die kontinuierliche Nachführung des EWR-Registers sowie die Betreuung der Internetseite der Stabsstelle EWR. Darüber hinaus kommt die Stabsstelle EWR ihren Informationspflichten durch Vorträge bei öffentlichen und privaten Organisationen nach.

SOLVIT / IMI / Your Europe

Darüber hinaus ist die Stabsstelle EWR sowohl Anlaufstelle für Bürger und Unternehmen mit grenzüberschreitenden Problemen (SOLVIT) als auch nationale IMI-Koordinatorin (NIMIC) des EU-weiten Binnenmarktinformationssystems (IMI).

Ansprechpersonen

Leiterin

Dr. iur. Andrea Entner-Koch, LL.M. (Brügge), T +423 236 60 37
Rechtliche und institutionelle Fragen im EWR-Kontext.

Stellvertretende Leiterin

Mag. iur. Romina Schobel, T +423 236 65 95
Freizügigkeit der Arbeitnehmer; Soziale Sicherheit; Anerkennung von Berufsqualifikationen; Niederlassungsrecht; Dienstleistungsrichtlinie; SOLVIT.

Juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mag. iur. rer. oec. Simon Bickel, T +423 236 60 82
Veterinärwesen und Pflanzenschutz; Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung; Produkthaftung; Energie; Wettbewerb; Staatliche Beihilfen; Öffentliches Auftragswesen; Geistiges Eigentum; Binnenmarktinformationssystem (IMI).

Dr. iur. Claudia Bösch, T +423 236 60 40
Finanzdienstleistungen; Freier Kapitalverkehr; Telekommunikationsdienste, Postdienste, Dienste der Informationsgesellschaft, Audiovisuelle Dienste; Digitalisierung; Cyber-Sicherheit.

Mag. iur. Samuel Barwart, T +423 236 60 26
Transport; Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen; Verbraucherschutz; Datenschutz; Umweltschutz; Statistik; Gesellschaftsrecht; Flankierende Massnahmen (z.B. Bildung und Jugend, Unternehmenspolitik, öffentliche Gesundheit, inkl. EU-Programme); Budget; Your Europe.

EWR-Dokumentation

Dominic Brühwiler, T +423 236 65 94
Information und Dokumentation zu EU/EWR-Themen; EWR-Register; Internetauftritt www.sewr.llv.li.

Office Management

Karin Pichler, T +423 236 60 37

Organigramm

Stabsstelle EWR: Organigramm¹

Stabsstelle EWR
Kirchstrasse 8
9490 Vaduz
Liechtenstein

T +423 236 60 37
info.sewr@lv.li
www.sewr.lv.li

Stabsstelle EWR

Dr. iur. Andrea Entner-Koch, LL.M. (Leiterin)
Mag. iur. Romina Schobel (Stellvertretende Leiterin)
– Rechtliche und institutionelle Fragen im EWR-Kontext

EWR-Dokumentation

Dominic Brühwiler

Office Management

Karin Pichler

<div>Warenverkehrsfreiheit</div> <div>Mag. iur. rer. oec. Simon Bickel</div> <div><div>– Veterinärwesen und Pflanzenschutz</div><div>– Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung</div><div>– Produkthaftung</div><div>– Energie</div><div>– Wettbewerb</div><div>– Staatliche Beihilfen</div><div>– Öffentliches Auftragswesen</div><div>– Geistiges Eigentum</div><div>– Binnenmarktinformationssystem (IMI)</div></div>	<div>Kapitalverkehrsfreiheit und Dienstleistungen</div> <div>Dr. iur. Claudia Bösch</div> <div><div>– Finanzdienstleistungen</div><div>– Freier Kapitalverkehr</div><div>– Telekommunikationsdienste, Postdienste, Dienste der Informationsgesellschaft, Audiovisuelle Dienste</div><div>– Digitalisierung</div><div>– Cyber-Sicherheit</div></div>	<div>Personenverkehrsfreiheit</div> <div>Mag. iur. Romina Schobel (Stellvertretende Leiterin)</div> <div><div>– Freizügigkeit der Arbeitnehmer</div><div>– Soziale Sicherheit</div><div>– Anerkennung von Berufsqualifikationen</div><div>– Niederlassungsrecht</div><div>– Dienstleistungsrichtlinie</div><div>– SOLVIT</div></div>	<div>Flankierende und Horizontale Politiken</div> <div>Mag. iur. Samuel Barwart</div> <div><div>– Transport</div><div>– Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen</div><div>– Verbraucherschutz</div><div>– Datenschutz</div><div>– Umweltschutz</div><div>– Statistik</div><div>– Gesellschaftsrecht</div><div>– Flankierende Massnahmen (z.B. Bildung und Jugend, Unternehmenspolitik, öffentliche Gesundheit, inkl. EU-Programme)</div><div>– Budget</div><div>– Your Europe</div></div>
---	---	--	--

¹ Stand: Juli 2024.

Stabsstelle EWR

Kirchstrasse 8
Postfach 684
9490 Vaduz
Liechtenstein
T +423 236 60 37
info.sewr@llv.li
www.sewr.llv.li